

Satzung des Vereins „Meine Bildung und Ich e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Meine Bildung und Ich e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
- Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Osnabrück.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

Wir verstehen uns als postmigrantische Organisation. Unser Vereinsziel ist es, einen Beitrag zu einer resilienten, inklusiven demokratischen Gesellschaft zu leisten. Unsere wichtigste Aufgabe sehen wir darin, durch innovative Projekte Antworten auf die Frage zu finden, wie gesellschaftlicher Zusammenhalt heute lokal, regional und national gelingen kann. Im Einzelnen gehen wir dabei folgenden Zwecken nach:

- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden
- Förderung gesellschaftlicher Mehrsprachigkeit und rassismuskritischer Bildungsarbeit
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Förderung der Kunst und Kultur
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

- Die Zwecke des Vereins sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Organisation von Bildungsangeboten, wie außerschulischer Lernförderung, Bildungs- und Berufsberatung, Sprachkursen, Qualifizierungsmaßnahmen und Workshops
 - Organisation von Maßnahmen der Migrationssozialarbeit, wie Beratungsangebote, Projekte, Sprachcafés, Begegnungs- und Beteiligungsformate
 - Organisation von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, wie Projekte, Exkursionen, Workshops, Begegnungs- und Beteiligungsformate
 - Organisation von soziokulturellen Bildungs- und Beteiligungsangeboten, Projekten der kulturellen Bildung und weiterer kreativer Formate
 - Organisation von politischen und kulturellen Bildungsangeboten und Begegnungsformaten sowie Projekten zur Förderung von Toleranz und interkulturellem Austausch
 - Organisation von Qualifizierungsangeboten, Projekten und Austauschformaten zur Förderung und Vernetzung ehrenamtlich Engagierter

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- Im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten vergibt der Verein Stipendien an ausgewählte, finanziell bedürftige Schüler*innen mit dem Ziel der Förderung ihrer schulischen und weiteren Ausbildung sowie als Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Begünstigten.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ein- und Austrittsbestimmungen der Mitglieder

- Mitglied des Vereins kann jede „natürliche und juristische“ Person werden.
- Neben der ordentlichen Mitgliedschaft gibt es die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördermitglied kann jede „natürliche und juristische“ Person werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem*der Antragsteller*in nicht begründen.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des*der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Beitragsordnung

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem*der 1. Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden und dem*der Schatzmeister*in.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den*die 1. Vorsitzende*n und den*die stellvertretenden Vorsitzende*n allein vertreten.
- Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- Die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines*r Nachfolgers*in im Amt.
- Die Dauer der Amtszeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des*der Nachfolgers*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die durch den*die Vorsitzende*n oder den*die Stellvertreter*in schriftlich oder fernmündlich

einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der*die Vorsitzende oder der*die Stellvertreter*in anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Leiters*in der Vorstandssitzung.
- Die Vorstandssitzung leitet der*die Vorsitzende und bei dessen Abwesenheit der*die Stellvertreter*in. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - e) Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung muss elektronisch (per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung vorgenommen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein elektronisch bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung (virtuell und Präsenz) durchgeführt werden. Die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn sämtliche teilnehmende Mitglieder gleichzeitig über elektronische Kommunikationsmittel virtuell anwesend sind oder auf elektronischem Wege Fragen und Anträge gestellt und Stimmen abgegeben werden können, die Mitglieder aber nicht zwingend virtuell anwesend sein müssen. Die Möglichkeit einer Diskussion muss bestehen.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung wird durch den*die Vorsitzende*n des Vorstands, bei dessen*deren Verhinderung von seinem*r Stellvertreter*in geleitet.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Spricht sich ein Mitglied gegen die offene Abstimmung aus, erfolgt diese geheim. Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat*innen ist eine Stichwahl durchzuführen.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch den*die jeweilige*n Versammlungsleiter*in und den*die Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des*der Versammlungsleiters*in und des*der Protokollführers*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- Im Falle der Auflösung des Vereins sind der*die Vorsitzende und der*die Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Mitgliedsorganisation des Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Osnabrück, den 16.12.2023